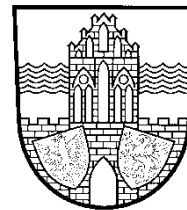


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Florian Profitlich

nachrichtlich
Alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt
Bearbeiter(in): Frau Wothe
Zimmer-/Haus-Nr.: 304 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 49 68
Telefax: 03984 / 70 45 99
E-Mail: amt68@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	11.05.2020	2020/681/004/UNB	20.05.2020

Ihre Anfrage (AF/114/2020) an die Landrätin zum Thema Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Profitlich,

Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

1. Wie schätzt die Landrätin die Erfolgsquote von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Uckermark ein?

Antwort:

Die Zuständigkeit für eine Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt bei den jeweiligen Zulassungsbehörden. Eine Erfolgsquote wird derzeit nicht ermittelt.

2. Wo liegen die größten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der A+E-Maßnahmen sowie deren spätere Unterhaltung und Erhaltung?

Vorbemerkung:

Die Umsetzung der A+E-Maßnahmen sowie deren spätere Unterhaltung und Erhaltung liegt in der Verantwortung des Eingriffsverursachers (Vorhabenträgers).

Antwort:

Für den Landkreis als Eingriffsverursacher (Vorhabenträger) und Ausgleichs- und Ersatzpflichtiger wären folgende Schwierigkeiten zu nennen:

- Finanzierung der langfristigen Absicherung von Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahme, wenn die Maßnahmen nicht auf kreiseigenen Flächen durchgeführt werden können.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

- fachliche Kontrolle/Begleitung durch die UNB ist aus Gründen der Zuständigkeit und zeitlich bzw. personell kaum möglich
- Verfügbarkeit gebietseigener Gehölze und Saatgut bei der Pflanzung/Einsaat in der freien Natur (vgl. § 40 BNatSchG)
- Genehmigungspflicht bei Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 2. März 2020

3. Welche A+E Maßnahmen wurden 2019 angemeldet und welche wurden umgesetzt?

Antwort:

Aufgrund der Vielzahl von festgesetzten Maßnahmen durch verschiedene Zulassungsbehörden ist eine konkrete Auflistung mit erheblichem Rechercheaufwand verbunden. Eine zusammenfassende Dokumentation erfolgt derzeit nicht. Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmefestsetzungen der verschiedenen Zulassungsbehörden sind ab Ende 2019 in ein landesweites web-basiertes Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem (EKIS) einzutragen und fortzuschreiben (u.a. Realisierungsdatum).

4. Welche Möglichkeiten zur Steigerung der Erfolgsquote werden angestrebt?

Antwort:

Für die Zulassungsbehörden von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Kreisverwaltung (Bauordnungsamt, Straßenbaubehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde) soll künftig eine zentrale Erfassungseingabe in das EKIS erfolgen. Die Erfassungseingabe soll im Amt 68 etabliert werden. In diesem Zusammenhang werden auch Durchführungs- und Funktionskontrollen erfasst werden. Zudem ist vorgesehen auch Altfälle in das System einzupflegen. Durch die Bündelung der Aufgabe soll eine systematische zeitliche und fachliche Überwachung der Festsetzungen erreicht werden.

Für die Führung des Verzeichnisses selbst, ist nach § 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) das Landesamt für Umwelt zuständig. Die zuständigen Genehmigungsbehörden sind nach § 17 Abs. 6 BNatSchG verpflichtet, die dafür erforderlichen Angaben der „mit der Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle“ zu übermitteln. Diese Aufgabe besteht seit 01.03.2010 seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des Bundes im Rahmen der Förderalismusreform.

Die dafür erforderliche Software „zentrale Eingabeplattform“ wurde im Juli 2019 von Landesamt für Umwelt allen Zulassungsbehörden zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Karsten Stornowski
3. Beigeordneter